

per E-Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel
Me/HS – S 05/26

Telefon
+49 30 27876-390

E-Mail
henry.scheel@dstv.de

Datum
12.06.2026

BMF-Entwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV: Erneute Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des überarbeiteten Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten (Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV; im Folgenden Verordnung oder DSFinVBV genannt). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung.

A. Vorwort

Der DStV begrüßt die erneute Vorlage eines Diskussionsentwurfs zur DSFinVBV durch das BMF. Standardisierte Datenstrukturen können Außenprüfungen modernisieren. Sie können Medienbrüche reduzieren und die technische Datenbereitstellung vereinheitlichen.

I. Anmerkung zum Anhörungsverfahren

Kritisch sieht der DStV jedoch den bisherigen Abstimmungsprozess. Das BMF hat Softwarehäuser einerseits und betroffene Unternehmen, Kanzleien und Verbände andererseits getrennt beteiligt. Dieses Vorgehen wird der praktischen Tragweite des Vorhabens nicht gerecht. Die rechtlichen Anforderungen der Verordnung und der technische Datenstandard greifen eng ineinander. Deshalb sollte das BMF Softwarehersteller, steuerberatende Praxis, betroffene

Unternehmen und Verbände künftig gemeinsam einbeziehen. Nur so können rechtlich belastbare, technisch umsetzbare und praxistaugliche Vorgaben entstehen.

II. Unangemessene Folgen bei ausbleibender oder unrichtiger Datenübermittlung

Mit erheblicher Sorge sieht der DStV zudem § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO. Diese Vorschrift steht unverändert als erhebliche Drohkulisse über der einheitlichen digitalen Schnittstelle. Danach sind die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung nicht zugrunde zu legen, soweit Daten nicht nach der einheitlichen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. In der Konsequenz ermöglicht dies der Finanzverwaltung, die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 2 AO zu schätzen.

Der DStV hatte seine erheblichen Bedenken gegen diese Regelung bereits in seiner Stellungnahme [S 01/2024](#) geltend gemacht und eine Streichung gefordert. Zudem geht er unter **Gliederungspunkt C.** nochmals ausführlich auf diese Thematik ein. Teile der Fachliteratur bewerten die Regelung als verfassungsrechtlich bedenklich. Unabhängig davon hält der DStV die angeordnete Rechtsfolge für unverhältnismäßig. Technische Fehler, Formatabweichungen oder Unklarheiten dürfen die Beweiskraft einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht in Frage stellen. Erst recht dürfen sie keine Schätzungsbefugnis eröffnen. Die sachliche Richtigkeit der Buchführung folgt aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und den gesetzlichen Ordnungsvorschriften. Sie hängt nicht von der fehlerfreien Umsetzung eines komplexen Datenexports ab.

Der unklare Anwendungsbereich der geplanten Verordnung verschärft diese Problematik. Gleiches gilt für den weiterhin klärungsbedürftigen Mindestumfang der bereitzustellenden Daten. Für Steuerpflichtige entsteht dadurch eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit. Derzeit bleibt unklar, welche Systeme, Datenfelder und Fallgestaltungen die DSFinVBV tatsächlich erfasst. Solange diese Fragen offenbleiben, dürfen einzelne technische Vorgaben keine gravierenden steuerlichen Rechtsfolgen auslösen. Die vielen Einzelbeispiele für die unklaren Vorgaben hat der DStV in **Gliederungspunkt B.** dargestellt.

Der DStV beobachtet zudem seit Jahren einen eindeutigen Trend. Steuerpflichtige müssen immer weitergehende digitale Melde-, Offenlegungs- und Datenbereitstellungspflichten erfüllen. Einen entsprechenden Vorteil erhalten sie dafür regelmäßig nicht. Schnellere Rechtssicherheit,

verlässlichere Verfahrensabschlüsse oder spürbare Entlastungen bleiben – gerade für kleine und mittlere Unternehmen – regelmäßig aus. Zwischen Mitwirkungsverpflichtungen und Vorteilen für Steuerpflichtige besteht inzwischen ein deutliches Missverhältnis. Neue Pflichten verursachen Investitions-, Umstellungs- und Beratungskosten. Diese Kosten treffen Unternehmen und Kanzleien in einer ohnehin schwierigen wirtschaftlichen Lage, ohne eine spürbare Entlastung zu bringen.

Vor diesem Hintergrund fordert der DStV die Streichung unangemessen harter Rechtsfolgen bei Fehlern in der Datenübermittlung. Technische Umsetzungsschwierigkeiten der – gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sehr detaillierten – Vorgaben der DSFinVBV dürfen nicht zum Einstieg in die Schätzung führen. Gleiches gilt für fehlende Schnittstellenfähigkeit einzelner Systeme oder marginale Formatabweichungen.

Die nachfolgende Stellungnahme enthält konkrete Vorschläge für eine rechtssichere, verhältnismäßige und praxistaugliche DSFinVBV – auch um den unangemessenen Risiken durch § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO zu begegnen.

B. BMF-Entwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV

I. Teil I: Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

1. § 1 Abs. 1 DSFinVBV-E: Anwendungsbereich – Abgrenzung zur Einnahmeüberschussrechnung

§ 1 Abs. 1 DSFinVBV-E soll den Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle bestimmen. Dazu definiert die Norm, welche Datenverarbeitungssysteme für den Datenexport eine digitale Schnittstelle aufweisen sollen.

Der Entwurf verfolgt das ausdrückliche Ziel, „*Mindeststandards für die steuerliche Buchführung*“ zu schaffen. Dies spricht für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf nach den §§ 140, 141 AO buchführungspflichtige Steuerpflichtige. Nach der Entwurfsbegründung sollen die Regelungen jedoch unabhängig von der Gewinnermittlungsart gelten. Dies begründet einen Widerspruch zur Zielsetzung. Denn, Steuerpflichtige, die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, führen keine Bücher im handels- oder steuerrechtlichen Sinne. Sie sind lediglich zur Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben verpflichtet. Dazu gehören gerade nicht die durch die Verordnung umfassten

Aufzeichnungen wie das Hauptbuch, die Sachkonten, Personenkonten, Saldenlisten und E-Bilanz-Überleitung. Diese Strukturen passen nicht zur Einnahmenüberschussrechnung.

Würde die DSFinVBV für diese Steuerpflichtigen eine Buchführungspflicht faktisch und damit durch die Hintertür schaffen, wäre dies contra legem. Zudem würde deren Einbeziehung unverhältnismäßig erscheinen. In der Praxis umfassen die Fälle der Einnahmenüberschussrechnung meist weniger umfangreiche und komplexe Daten. Deshalb ist fraglich, ob die mit der Verordnung bezweckte Verringerung von Konvertierungsaufwand und damit eine Beschleunigung der Außenprüfung in diesen Fällen tatsächlich zum Tragen kommen. Demgegenüber stünden erhebliche Umstellungsaufwände für Steuerpflichtige, Berater und Softwareanbieter.

Petition: Der DStV empfiehlt, Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. Sollte das BMF eine Einbeziehung vorsehen, braucht es der Festlegung eines eigenen, deutlich weniger umfangreichen Datensatzes für die Einnahmenüberschussrechnung.

2. § 1 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 22 Abs. 1 DSFinVBV-E: Klare Vorgaben hinsichtlich Mindestumfang erforderlich

§ 1 DSFinVBV-E soll den Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle bestimmen und knüpft an Bücher und Aufzeichnungen an, die nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO aufbewahrungspflichtig sind. Nach § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E sollen diese die in den §§ 4 bis 18 näher bestimmten Daten „**umfassen**“. § 1 Abs. 5 DSFinVBV-E bezeichnet diese Daten zugleich als Mindestumfang, wohingegen nach § 1 Abs. 4 DSFinVBV-E die Pflicht zum Export von Daten nur soweit gilt, wie eine gesonderte gesetzliche Aufzeichnungspflicht besteht. Ergänzend erlaubt § 22 Abs. 1 DSFinVBV-E – aus technischer Sicht –, nicht vorhandene oder nicht befüllbare Felder leer zu lassen.

Positiv ist festzustellen, dass diese Version im Vergleich zum früheren Diskussionsentwurf an dieser Stelle bereits für eine Präzisierung sorgt. Insbesondere durch die Bezugnahme auf Unterlagen nach § 147 Absatz 1 Nr. 1 AO. Auch § 1 Abs. 4 DSFinVBV-E weist in die richtige Richtung. Die Regelung begrenzt die Exportpflicht auf bestehende gesetzliche Aufzeichnungspflichten. Diese Grenze ist zwingend. Die DSFinVBV darf nur den Export

vorhandener aufzeichnungspflichtiger Daten standardisieren. Sie darf keine neuen materiellen Aufzeichnungspflichten schaffen.

Der vorliegende Entwurf stellt dies jedoch nicht klar genug heraus. § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E spricht davon, dass Bücher und Aufzeichnungen die Daten nach §§ 4 bis 18 „umfassen“. § 1 Abs. 5 DSFinVBV-E bezeichnet diese Daten als „*Mindestumfang*“. Auch die Datensatzbeschreibungen sprechen wiederholt von Dateien, die „*mindestens folgende Felder*“ enthalten. Dadurch entsteht der Eindruck, dass Steuerpflichtige alle genannten Datenfelder künftig vorhalten müssten.

Aus Sicht des DStV muss der Verordnungstext dies eindeutig ausschließen. Die Aufnahme eines Datenfelds in die DSFinVBV darf keine eigenständige Pflicht zur Erhebung, Pflege oder Nachbearbeitung begründen. Andernfalls würde die Verordnung über die entsprechende gesetzliche Ermächtigung nach § 147b AO hinausgehen.

§ 22 Abs. 1 DSFinVBV-E hilft insoweit ein wenig. Danach sind Felder, die im Datenverarbeitungssystem nicht vorhanden sind oder vorhanden, aber nicht gefüllt werden können, leer zu lassen. Das reicht aber nicht aus: Die Norm ist rechtssystematisch bei den technischen Grundsätzen angesiedelt. Dadurch ist fraglich, ob die Felder nur bei technischer Unmöglichkeit leer bleiben dürfen. Maßgeblich muss jedoch bleiben: Was das Gesetz nicht aufzeichnungspflichtig macht, darf die DSFinVBV nicht verlangen.

Petition: Der DStV fordert, im Verordnungstext ausdrücklich klarzustellen, dass die DSFinVBV keine über die bestehenden gesetzlichen Aufzeichnungspflichten, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die GoBD hinausgehenden Aufzeichnungspflichten begründet.

Der DStV regt daher an, in § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E den folgenden Satz als neuen Satz 2 zu ergänzen:

„Besteht für Steuerpflichtige keine gesetzliche Pflicht zur Aufzeichnung der in den §§ 4 bis 18 näher bestimmten Daten, so sind diese auch nicht für Zwecke dieser Verordnung aufzuzeichnen.“

3. § 3 DSFinVBV-E: Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen

§ 3 DSFinVBV-E soll die Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen regeln. Der Entwurf soll getrennte Datenbereitstellungen ermöglichen, wenn kein System die Daten vollständig und einzeln übernimmt.

Unternehmen und Kanzleien nutzen häufig mehrere Systeme. Eine zwingende Zusammenführung in einem führenden System würde erhebliche praktische Probleme verursachen. Deshalb ist die erfolgte Anpassung sachgerecht.

Nicht nachvollziehbar bleibt jedoch das Verbot in § 3 Abs. 3 Satz 3 DSFinVBV-E. Danach soll ein Konto des ersten Systems nicht auf mehrere Konten des zweiten Systems aufgeteilt werden dürfen. Für solche Aufteilungen besteht in der Praxis ein klarer Bedarf. Das gilt etwa bei Systemwechseln, Kontenrahmenumstellungen und der Übernahme von Vordaten. Auch arbeitsteilige Buchführungsprozesse zwischen Unternehmen und Beratern erfordern solche Zuordnungen.

Die Erfahrungen mit der E-Bilanz zeigen diesen Bedarf ebenfalls. Aus einem Konto der Finanzbuchhaltung können mehrere steuerliche Zuordnungen oder Taxonomiepositionen entstehen.

Petition: Der DStV regt an, § 3 Abs. 3 Satz 3 DSFinVBV-E dahingehend anzupassen, dass auch die Aufteilung des Saldos eines Kontos des ersten Datenverarbeitungssystems auf mehrere Konten des zweiten Datenverarbeitungssystems zulässig ist, sofern die Aufteilung nachvollziehbar dokumentiert wird.

II. Teil I: Abschnitt 2: Allgemeiner inhaltlicher Datenstandard

1. § 4 Abs. 3 lfd. Nr. 4 i.V.m. Abs. 7 DSFinVBV-E: Feld „BELEG_NR_EXT“

Das Feld „BELEG_NR_EXT“ soll die Belegnummer des Original- oder Fremdbelegs enthalten. Es soll zum Journal und damit zum Mindestumfang gehören.

In der Praxis nutzen Unternehmen häufig eigene Belegnummern oder interne Ordnungskriterien. Die externe Belegnummer erfassen sie dagegen nicht standardmäßig im Buchungssatz. Eine

Pflicht zur Ausgabe von „BELEG_NR_EXT“ könnte daher zusätzlichen Erfassungs- oder Nachpflegeaufwand auslösen. Diese belastet besonders kleine Unternehmen ohne OPOS-Buchhaltung. Zugleich überzeugt die Unterscheidung zwischen externer und interner Belegnummer nicht in jedem Fall. Gibt ein Unternehmen eigene Belegnummern vor, sollte dies für die Nachvollziehbarkeit ausreichen.

Petition: Der DStV regt an, das Feld „BELEG_NR_EXT“ aus dem zwingenden Mindestumfang des § 4 DSFinVBV-E zu streichen. Andernfalls sollte die Verordnung klarstellen, dass sich die Übermittlung auf vorhandene Angaben beschränkt und eine Pflicht zur Erfassung allein zum Zwecke des Datenexports nicht existiert.

2. § 4 Abs. 3 lfd. Nr. 5 i.V.m. Abs. 8 DSFinVBV-E: Feld „BELEG_NR_INT“

Im Feld „BELEG_NR_INT“ sollen Steuerpflichtige ein Merkmal der geordneten Ablage angeben. Auch dieses Feld soll zum Journal und damit zum Mindestumfang gehören.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen vergeben auf Eingangsrechnungen vielfach keine interne Belegnummer. Die GoB und die gesetzlichen Ordnungsvorschriften verlangen dies nicht zwingend, sofern die geordnete Ablage anderweitig gelingt. Eine Pflicht zur Angabe von „BELEG_NR_INT“ könnte daher bestehende Anforderungen faktisch verschärfen. Sie würde zusätzlichen Erfassungs- und Nachpflegeaufwand auslösen. Zudem bereitet die eindeutige Zuordnung von Belegnummern zu jedem Geschäftsvorfall in der Praxis weiterhin Schwierigkeiten.

Petition: Der DStV regt an, das Feld „BELEG_NR_INT“ aus dem zwingenden Mindestumfang des § 4 DSFinVBV-E zu streichen. Andernfalls sollte die Verordnung klarstellen, dass sich die Übermittlung auf vorhandene Angaben beschränkt und eine Pflicht zur Erfassung allein zum Zwecke des Datenexports nicht existiert.

3. § 4 Abs. 3 lfd. Nr. 8 i.V.m. Abs. 11: Feld „BU_TEXT“

§ 4 Abs. 11 DSFinVBV-E soll für den Buchungstext das Feld „BU_TEXT“ vorsehen. Nach der Entwurfsbegründung soll der Buchungstext den konkreten Geschäftsvorfall beschreiben. Ein Verzicht soll nur in engen Ausnahmefällen möglich sein.

Der DStV erkennt den Nutzen von Buchungstexten für die Nachvollziehbarkeit grundsätzlich an. Die Begründung darf jedoch keine neuen Anforderungen an Inhalt oder Detailtiefe von Buchungstexten begründen. In der Praxis unterscheiden sich Buchungstexte je nach System, Buchungsprozess und Geschäftsvorfall erheblich. Die Nachvollziehbarkeit ergibt sich häufig erst aus Konto, Gegenkonto, Belegnummer, Belegdatum, Betrag und Belegablage. Der Buchungstext muss den Geschäftsvorfall daher nicht stets eigenständig konkret beschreiben. Eine Anforderung, wonach der Buchungstext den Geschäftsvorfall stets eigenständig konkret beschreiben muss, könnte daher als Erweiterung bestehender Buchführungspflichten verstanden werden.

Petition: Der DStV bittet um Klarstellung, dass § 4 Abs. 11 DSFinVBV-E keine neuen Pflichten zu Buchungstexten begründet. Dies gilt insbesondere für deren Erstellung oder nachträgliche Ergänzung. Einen Buchungstext sollte der Steuerpflichtige nur übermitteln müssen, soweit das System ihn bereits enthält. Eine Erstellung allein für Zwecke der DSFinVBV lehnt der DStV ab.

4. § 4 Abs. 3 lfd. Nrn. 18 i.V.m. Abs. 21 DSFinVBV-E: Feld „FW“

Im Feld „FW“ soll der Steuerpflichtige die Fremdwährung nach ISO 4217:2015 angeben. Das Feld soll zum Journal und damit zum Mindestumfang gehören.

In der Praxis führen Systeme Fremdwährungen unterschiedlich, so dass auch andere eindeutige Währungsangaben bisher regelmäßig genügten. Es erscheint unsachgemäß, würde die DSFinVBV zusätzlichen Umstellungs- oder Umcodierungsaufwand auslösen. Der Verweis auf ISO 4217:2015 wirkt zudem unnötig formalistisch. Kleine und mittlere Unternehmen sollten hier nicht zusätzlich belastet werden.

Petition: Der DStV regt an, auf den verpflichtenden ISO 4217-Code für Fremdwährungen zu verzichten und stattdessen jede eindeutige Währungsangabe aus dem jeweiligen Datenverarbeitungssystem zu akzeptieren. Die DSFinVBV darf keine Umcodierung, Ergänzung oder Prüfung externer ISO-Listen auslösen.

**5. § 4 Abs. 3 lfd. Nrn. 20 – 22 i.V.m. Absätzen 23, 24 und 25 DSFinVBV-E: Felder
„MENGE_ST“, „MENGE_GEW“, „EINH_GEW“**

Nach § 4 Abs. 23 bis 25 DSFinVBV-E sollen Mengen- und Gewichtsangaben im Journal anzugeben sein. Nach der Begründung sollen diese Felder nur bei vorhandenen Buchführungsdaten zu befüllen sein.

Viele Buchführungssysteme führen Mengen- und Gewichtsdaten nicht auf Buchungsebene. Zusätzlich bleiben praktische Fragen offen. Ein Beleg kann mehrere unterschiedliche Artikel oder Leistungen enthalten. Dann lässt sich eine Stückzahl oder Gewichtseinheit nicht immer eindeutig einer Buchung zuordnen. Die Felder ergeben daher aus Sicht des DStV nur bei vorhandener Artikel- oder Mengenzuordnung Sinn. Unklar ist, ob die DSFinVBV eine Pflicht zur Aufteilung von Rechnungen oder Buchungen allein für Mengen- und Gewichtsdaten auslöst.

Petition: Der DStV bittet um Klarstellung: § 4 Abs. 23 bis 25 DSFinVBV-E darf keine Aufteilung von Belegen oder Buchungen auslösen. Die Felder sollten nur vorhandene Angaben erfassen.

6. § 4 Abs. 3 lfd. Nr. 24 i.V.m. Abs. 27 DSFinVBV-E: Feld „Herkunft“

Nach § 4 Abs. 27 DSFinVBV-E soll das Feld „HERKUNFT“ die Herkunft der Grundaufzeichnung ausweisen. Dies soll auch für Saldenübernahmen und Datenübernahmen aus anderen Systemen gelten.

Nach der Begründung soll das Feld das jeweilige Vor- oder Nebensystem eindeutig benennen. Allerdings enthält die Verfahrensdokumentation regelmäßig bereits Angaben zu Systemen, Datenflüssen und Schnittstellen. Somit ist fraglich, wie ausführlich die Beschreibung im Feld „HERKUNFT“ zu erfolgen hat. Durch zu hohe Anforderungen entstehen redundante Angaben und zusätzlicher Aufwand.

Petition: Der DStV regt an, die Anforderung zur Anabe von Systemen, in denen Grundaufzeichnungen erfolgen, gering zu halten und auf eine zu detaillierte Beschreibung zu verzichten.

7. § 4 Abs. 3 lfd. Nr. 26 i.V.m. Abs. 29 DSFinVBV-E: Feld „AUSGLEICHS_NR“

Im Feld „AUSGLEICHS_NR“ soll ein eindeutiges Kriterium für Ein- und Ausbuchungen auf Sammel-, Verrechnungs-, Transit- oder Interimskonten stehen. Bei Buchungsketten soll jedes Konto eine eigene Ausgleichsnummer erhalten.

In der Praxis sind nachvollziehbare Buchungsketten wichtig. Eine gesonderte Ausgleichsnummer geht aus Sicht des DStV jedoch zu weit, da Ein- und Ausbuchungen regelmäßig über vorhandene Buchungsinformationen nachvollziehbar sind. Dazu zählen Gegenkonto, Belegnummer, Buchungstext, Datum und Betrag. Eine verpflichtende Ausgleichsnummer würde daher erheblichen Anpassungsaufwand auslösen.

Petition: Der DStV regt an, das Feld „AUSGLEICHS_NR“ aus dem zwingenden Mindestumfang des § 4 DSFinVBV-E zu streichen. Andernfalls sollte die Verordnung klarstellen, dass sich die Übermittlung auf vorhandene Angaben beschränkt und eine Pflicht zur Erfassung allein zum Zwecke des Datenexports nicht existiert.

8. § 4 Abs. 3 lfd. Nr. 27 i.V.m. Abs. 30 DSFinVBV-E: Feld „ORGASUORDNUNG“

Das Feld „ORGASUORDNUNG“ soll die buchhalterische Organisationseinheit eines Geschäftsvorfalles ausweisen. Es soll zum Journal und damit zum Mindestumfang gehören.

Bereits nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 DSFinVBV-E sollen Daten bei mehreren Betrieben getrennt nach Betrieben vorzulegen sein. Eine zusätzliche Organisationszuordnung je Geschäftsvorfall erscheint daher zweifelhaft. Die Begründung erläutert den Bedarf dieses Feldes nicht ausreichend.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen führen solche Zuordnungen in der Praxis nicht durchgängig auf Buchungsebene durch. Eine Pflichtangabe würde zusätzlichen Erfassungs- und Anpassungsaufwand auslösen. Ein entsprechender Prüfungsmehrwert ist nicht in jedem Fall erkennbar.

Petition: Der DStV regt an, das Feld „ORGASUORDNUNG“ aus dem zwingenden Mindestumfang des § 4 DSFinVBV-E zu streichen. Andernfalls sollte die Verordnung klarstellen, dass sich die Übermittlung auf vorhandene Angaben beschränkt und eine Pflicht zur Erfassung allein zum Zwecke des Datenexports nicht existiert.

9. § 4 Abs. 3 lfd. Nr. 28 i.V.m. Abs. 31 DSFinVBV-E: Feld „KOSTENZUORDNUNG“

Nach § 4 Abs. 31 DSFinVBV-E sollen im Feld „KOSTENZUORDNUNG“ interne Kostenzuordnungen zu erfassen sein. Dazu zählen etwa Kostenstellen, Kostenarten, Kostenträger, Projekte, Aufträge, Filialen oder Werke.

Kostenrechnungsdaten dienen primär der internen Unternehmenssteuerung. Sie gehören nicht stets zur steuerlich relevanten Buchführung. Aus Sicht des DStV müssen Unternehmen ihre Kostenrechnung frei strukturieren können und sollten nicht an Vorgaben der DSFinVBV gebunden sein. Eine Standardisierung für Zwecke der Finanzverwaltung greift in interne Steuerungssysteme ein. Sie kann erheblichen Anpassungsaufwand auslösen.

Unklar bleibt zudem der Umfang der bereitzustellenden Daten. Die Begründung verlangt einerseits alle intern genutzten Kostenzuordnungen. Andererseits knüpft § 1 Abs. 4 DSFinVBV-E an gesetzliche Aufzeichnungspflichten an. Dieser Widerspruch sorgt für Rechtsunsicherheit.

Petition: Der DStV regt an, das Feld „KOSTENZUORDNUNG“ aus dem zwingenden Mindestumfang des § 4 DSFinVBV-E zu streichen. Auch wenn die Bereitstellung für bestimmte Kostenzuordnung von steuerlicher Relevanz sein können, schießt die Anforderung über das Ziel hinaus.

10. § 7 Abs. 2 lfd. Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 DSFinVBV-E: Feld „KTO_TYP_SK“

Der Entwurf will Sachkonten bestimmten Kontotypen zuordnen. Nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 DSFinVBV-E sollen auch Konten für die steuerliche Gewinnermittlung zu erfassen sein. Dazu zählen etwa Überleitungsrechnungen nach § 60 Abs. 2 EStDV oder außerbilanzielle Korrekturen.

Solche Informationen liegen in der Praxis nicht zwingend im Finanzbuchführungssystem vor. Sie entstehen häufig erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung oder steuerlichen Deklaration. Eine Einbeziehung in den Mindestumfang könnte daher erheblichen Umstellungsaufwand auslösen. Die DSFinVBV darf keine Pflicht schaffen, steuerliche Überleitungen dauerhaft im Buchführungssystem vorzuhalten. Hierauf verwies der DStV bereits in seiner [Stellungnahme S 01/24](#).

Petition: Der DStV regt an, die Einbeziehung von Konten, nach § 7 Abs. 5 Nr. DSFinVBV-E auf die Fälle zu beschränken, in denen die Positionen tatsächlich über die Systeme der Finanzbuchhaltung verarbeitet werden.

11. § 9 Abs. 2 DSFinVBV-E: Stammdaten Personenkonten - Allgemein

Die Norm soll die Mindestfelder der Stammdaten Personenkonten festlegen und definiert hierzu 14 Felder mit Mindestangaben. § 9 Abs. 15 DSFinVBV-E soll die Felder 6 bis 14 begrenzen. Diese Felder sollen nur bei entsprechender Aufzeichnungspflicht zu liefern sein. Die Begründung knüpft dies an die Führung einer Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung.

Aufgrund der Festlegung als Mindestanforderung ist unklar, ob und inwieweit diese 14 Felder verpflichtend zu befüllen sind. Eingeschränkt wird die Anzahl der Felder lediglich für Fälle, in denen keine Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung geführt wird. Fraglich ist, ob das Führen solcher Nebenbücher eine deckungsgleiche Aufzeichnungspflicht der in den Feldern 6 – 14 anzugebenden Daten hervorruft. Aus Sicht des DStV gehen die Anforderungen über den Aufzeichnungsumfang im Rahmen einer Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung hinaus.

Auch der Umfang der Felder erscheint teilweise überzogen. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen ergibt sich der Kontotyp oft bereits aus der Kontonummernlogik. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Standardkontenrahmen. Zusätzliche Beschriftungs- oder Benennungspflichten würden unnötigen Erfassungsaufwand auslösen.

Petition: Der DStV lehnt zusätzliche Aufzeichnungspflichten allein im Interesse der Finanzverwaltung ab. Er regt an, nicht zwingend erforderliche Datenfelder zu streichen. Dies dient einer bürokratiearmen Umsetzung. Die Buchhaltung ist ein Organisationssystem des Unternehmens. Die DSFinVBV darf daraus kein Ordnungssystem der Finanzverwaltung machen.

12. § 9 Abs. 2 lfd. Nummer 5 i.V.m. Abs. 7 DSFinVBV-E: Feld „NAME_2“

§ 9 Abs. 7 DSFinVBV-E soll das Feld „NAME_2“ für den Vornamen natürlicher Personen vorsehen. Bei Gesellschaften soll das Feld die Bezeichnung fortführen können.

Der DStV lehnt eine Pflicht zur getrennten Führung von Nachname und Vorname ab. Gerade kleine Unternehmen erfassen Geschäftspartner häufig nicht mit Vor- und Nachnamen, sondern mit einer einheitlichen Kontobezeichnung. Diese reicht regelmäßig zur Identifikation aus. Eine

Pflicht zur Befüllung von „NAME_2“ würde zusätzlichen Pflege- und Umstellungsaufwand auslösen. Ein entsprechender Mehrwert für die Außenprüfung ist nicht stets erkennbar.

Petition: Der DStV regt daher an, auf eine zwingende Angabe von „NAME_2“ zu verzichten. Das Feld sollte nur vorhandene gesonderte Namensangaben erfassen. Eine nachträgliche Aufteilung bestehender Namensangaben darf die DSFinVBV nicht verlangen.

13. § 9 Abs. 2 lfd. Nummer 10 i.V.m. Abs. 12 DSFinVBV-E: Feld „LAND“

Nach § 9 Abs. 12 DSFinVBV-E soll im Feld „LAND“ den Wohnsitz- oder Sitzstaat des Kreditors oder Debitors zu erfassen sein. Die Angabe soll im dreistelligen ALPHA-3-Code nach ISO 3166-1:2020 erfolgen.

Viele Buchführungssysteme führen Länderangaben nicht in diesem Format. Teilweise nutzen sie ausgeschriebene Ländernamen oder zweistellige Kürzel. Teilweise ergibt sich das Land bereits aus den übrigen Adressdaten. Eine Pflicht zur Ermittlung oder Umcodierung von ISO-Codes würde zusätzlichen Aufwand auslösen. Ein entsprechender Prüfungsnutzen besteht nicht in jedem Fall. Dies gilt besonders bei Unternehmen mit ausschließlich inländischen Geschäftspartnern. Hier bringt die durchgehende Angabe des Deutschland-Codes keinen erkennbaren Mehrwert.

Petition: Der DStV regt an, auf den zwingenden ALPHA-3-Code nach ISO 3166-1:2020 zu verzichten. Vorhandene eindeutige Länderangaben sollten ausreichen. Eine nachträgliche Ermittlung oder Umcodierung allein für Zwecke der DSFinVBV lehnt der DStV ab. Bei rein inländischen Geschäftspartnern sollte eine gesonderte Länderangabe entfallen können.

14. § 9 Abs. 2 lfd. Nummer 11 i.V.m. Abs. 13 DSFinVBV-E: Feld „W_ID“

Nach § 9 Abs. 13 DSFinVBV-E soll im Feld „W_ID“ die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) des Kreditors oder Debitors zu erfassen sein. Nach der Begründung ist sie durch den Steuerpflichtigen dort aufzeichnen.

Die W-IdNr. dient vor allem der Identifikation gegenüber der Finanzverwaltung. Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen spielt sie regelmäßig keine praktische Rolle. Viele Unternehmen erheben die W-IdNr. ihrer Geschäftspartner daher nicht systematisch. Gerade

kleine und mittlere Unternehmen verfügen häufig nicht über diese Information. Eine Pflicht zur Angabe würde zusätzlichen Ermittlungs- und Pflegeaufwand auslösen.

Petition: Der DStV regt an, das Feld „W_ID“ für Kreditoren und Debitoren aus dem zwingenden Mindestumfang der Stammdaten Personenkonten nach § 9 Abs. 2 DSFinVBV herauszunehmen. Andernfalls sollte die Verordnung klarstellen, dass sich die Übermittlung auf vorhandene Angaben beschränkt und eine Pflicht zur Erfassung allein zum Zwecke des Datenexports nicht existiert.

15. § 9 Abs. 2 lfd. Nummer 12 i.V.m. Abs. 14 DSFinVBV-E: Feld „STNR_AUS“

Das Feld „STNR_AUS“ soll die ausländische Steuernummer des Kreditors oder Debitors erfassen. Nach der Begründung ist sie durch den Steuerpflichtigen dort aufzeichnen.

In der Praxis kennen Unternehmen diese Nummer häufig nicht. Sie pflegen sie auch nicht systematisch in den Stammdaten. Dies gilt besonders bei vorhandener Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Eine Pflicht zur Angabe von „STNR_AUS“ würde zusätzlichen Ermittlungs- und Pflegeaufwand auslösen. Ein entsprechender Prüfungsnutzen ist nicht stets erkennbar.

Petition: Der DStV regt an, das Feld „STNR_AUS“ für Kreditoren und Debitoren aus dem zwingenden Mindestumfang der Stammdaten Personenkonten nach § 9 Abs. 2 DSFinVBV herauszunehmen. Andernfalls sollte die Verordnung klarstellen, dass sich die Übermittlung auf vorhandene Angaben beschränkt und eine Pflicht zur Erfassung allein zum Zwecke des Datenexports nicht existiert.

16. § 9 Abs. 2 lfd. Nummer 13 DSFinVBV-E: Feld „UST_ID“

Die Datei „Stammdaten Personenkonten“ soll auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten. Ein gesonderter Absatz zur Feldbeschreibung fehlt jedoch. Auch die Begründung erläutert das Feld nicht näher.

Im ersten Diskussionsentwurf sollte die USt-IdNr. noch im Journal stehen. Die damalige Begründung sah eine Einschränkung auf Fälle mit gesetzlicher Aufzeichnungspflicht vor. Dies betrifft etwa innergemeinschaftliche Lieferungen (vgl. DStV-Stellungnahme [S 01/24](#), S. 5).

Petition: Der DStV regt eine klare Feldbeschreibung im Verordnungstext an. Dabei sollte die USt-IdNr. nur bei bestehender gesetzlicher Aufzeichnungspflicht zu übermitteln sein.

17. § 11 Abs. 2 lfd. Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 DSFinVBV-E: Feld „GESER_NAME“

Im Feld „GESER_Name“ soll der vollständige Name des jeweiligen Gesellschafters zur entsprechenden Beteiligungsnummer (§ 4 Abs. 14 DSFinVBV-E) aufzuzeichnen sein.

Die Namen werden üblicherweise im Jahresabschluss ausgewiesen. Eine Pflicht zur vorherigen Erfassung in der laufenden Buchhaltung besteht hingegen nicht.

Petition: Der DStV regt die Streichung des Feldes „GESER_NAME“ in § 11 Abs. 2 lfd. Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 DSFinVBV-E an.

16. § 18 Abs. 2 DSFinVBV-E: Mindestumfang für Felder beim Anlagevermögen

Nach § 18 DSFinVBV-E soll eine gesonderte Datensatzbeschreibung für das Anlagevermögen zu erstellen sein. Die Datei „Anlagevermoegen“ soll zahlreiche Angaben zu Wirtschaftsgütern, Anschaffungskosten, Abschreibungen und Buchwerten enthalten, die die Verordnung als Mindestumfang bezeichnet.

Auch wenn viele dieser Angaben regelmäßig in einer Anlagenbuchführung vorhanden sein können, darf die DSFinVBV daraus aber kein zwingendes Mussfeld-System für jede Anlagenverwaltung machen. Die Inventarisierung dient auch der internen Unternehmensorganisation. Gerade kleinere Unternehmen führen Anlagenübersichten häufig in Excel oder vergleichbaren Anwendungen. Diese Form der Dokumentation muss zulässig bleiben.

Kritisch sieht der DStV insbesondere steuerliche Spezialangaben. Dies gilt etwa für die Art einer Buchwertminderung nach § 18 Abs. 22 DSFinVBV-E. Die zutreffende Einordnung setzt vertiefte steuerliche Kenntnisse voraus. Kleine Unternehmen mit Eigenbuchhaltung können dies oftmals nicht leisten.

Petition: Der DStV bittet um Klarstellung, dass § 18 DSFinVBV-E nur bereits vorhandene und gesetzlich erforderliche Angaben erfassen sollte. Eine Pflicht zur Einführung bestimmter Anlagenbuchführungssysteme lehnt der DStV ab. Gleiches gilt für die Nachpflege bislang nicht geführter Datenfelder.

Der DStV regt zudem an, auf steuerliche Spezialangaben und Abkürzungen zu verzichten. Manuell geführte Inventar- und Anlagenübersichten, etwa in Excel, sollten weiterhin als verwertbare Unterlagen anerkannt werden, sofern sie die erforderliche Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

III. Teil I: Abschnitt 4: Technische Grundsätze

1. § 21 DSFinVBV-E: Technischer Datenstandard

§ 21 DSFinVBV-E soll den technischen Datenstandard festlegen. Danach sollen Steuerpflichtige Buchführungsdaten als CSV-Dateien nach dem XBRL-CSV-Standard bereitstellen. Das BMF soll ermächtigt werden, Struktur, Beschreibung und Taxonomie gesondert zu veröffentlichen.

Ein etablierter Standard kann die Datenbereitstellung vereinheitlichen. Er kann zudem Synergien mit bestehenden digitalen Übermittlungsformaten schaffen. Deshalb erscheint die Festlegung des XBRL-CSV-Standards sachgerecht.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der technische Standard und die rechtlichen Vorgaben der DSFinVBV eng miteinander verzahnt sind. Softwareanbieter können erst nach Vorlage einer finalen Taxonomie verlässlich implementieren. Auch belastbare Funktionstests brauchen vollständige technische Vorgaben. Ebenso können die praktischen und rechtlichen Auswirkungen erst nach Vorlage der Taxonomie abschließend eingeschätzt werden. Dies gilt besonders wegen der erheblichen Rechtsfolgen der DSFinVBV.

Vor Inkrafttreten müssen daher alle technischen Vorgaben vollständig, eindeutig und praxiserprobt vorliegen. Dies kann aus Sicht des DStV nur eine zeitgleiche Erarbeitung und Abstimmung von Verordnung und technischem Standard gewährleisten.

Vor Veröffentlichung des finalen technischen Datenstandards sollte zudem eine ausreichende Testphase vorgesehen werden. Die Möglichkeit zur Übermittlung und Auswertung von Testdaten

ist erforderlich, um häufig auftretende technische oder fachliche Fehler frühzeitig zu erkennen und vor dem Wirksamwerden der Verpflichtungen zu beseitigen.

Petition: Der DStV spricht sich für eine zeitgleiche Veröffentlichung der finalen DSFinVBV und des finalen technischen Standards aus. Eine Verkündung ohne fertige Taxonomie lehnt der DStV ab.

Zudem regt der DStV an, Softwarehäuser, steuerberatende Praxis und Verbände zukünftig gemeinsam in die Abstimmungen einzubeziehen. Der DStV bringt sich gern in diesen Prozess ein. Ebenso empfiehlt er dem BMF ausdrücklich, vor Veröffentlichung des Standards eine ausreichende lange Testphase mit Echtdaten- bzw. Testdatenübermittlungen zu ermöglichen.

2. § 22 DSFinVBV-E: Umgang mit Feldern

§ 22 DSFinVBV-E soll den Umgang mit nicht vorhandenen Feldern und solchen, die zwar vorhanden sind, jedoch nicht befüllt werden können, regeln. Solche Felder sollen leer bleiben. § 22 Abs. 2 DSFinVBV-E soll zudem NIL-Werte für die vorgenannten Felder ausschließen.

Diese Klarstellung erleichtert die praktische Umsetzung und kann geeignet sein, unnötigen technischen Zusatzaufwand zu vermeiden. Gleichwohl bleibt eine wichtige Frage offen. Der Entwurf sollte klarstellen, ob die Formulierung „*aber können nicht befüllt werden*“ nur technische Gründe meint. Die systematische Stellung der Norm legt dies nahe.

Aus Sicht des DStV wäre diese Begrenzung zu eng. Felder müssen auch leer bleiben dürfen, wenn keine gesetzliche Aufzeichnungspflicht besteht. Gleiches gilt bei fehlendem Sachverhalt oder fehlender Information im System. Anderenfalls könnte der Mindestumfang faktisch neue Erhebungs- und Pflegepflichten auslösen. Dies muss der Verordnungstext ausdrücklich ausschließen.

Petition: Der DStV regt daher eine Klarstellung in § 22 Abs. 1 DSFinVBV-E an. Der Grund der Nichtbefüllung sollte gänzlich unerheblich bleiben. Die Klarstellung zu NIL-Werten begrüßt der DStV ausdrücklich.

IV. Teil II: Schlussvorschriften

Nach § 25 des Entwurfs soll die Verordnung am 31. Dezember des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten.

Der DStV hält eine ausreichend bemessene Umstellungsfrist für zwingend erforderlich. Die Umsetzung der DSFinVBV wird erhebliche technische Anpassungen bei Softwareanbietern, Steuerpflichtigen und steuerberatenden Kanzleien erfordern. Die vorgesehene dreijährige Frist erscheint hierfür nur dann sachgerecht, wenn sie tatsächlich vollständig für die technische Umsetzung genutzt werden kann. Dies setzt aus Sicht des DStV voraus, dass neben der Verordnung auch der technische Datenstandard nach § 21 Abs. 3 DSFinVBV-E einschließlich Beschreibung, Struktur und Taxonomie final veröffentlicht ist. Eine Frist, die bereits mit Verkündung der Verordnung zu laufen beginnt, obwohl der technische Standard noch nicht vorliegt, würde die tatsächliche Umsetzungszeit erheblich verkürzen.

Petition: Der DStV regt daher nachdrücklich eine Verknüpfung des Inkrafttretens mit § 21 Abs. 3 DSFinVBV-E an. Die Frist sollte erst nach Veröffentlichung des finalen technischen Datenstandards laufen. Dazu schlägt der DStV regt folgende Fassung vor:

*„Die Verordnung tritt am [einsetzen: 31. Dezember des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft. **Erfolgt die Veröffentlichung des technischen Datenstandards nach § 21 Abs. 3 erst zu einem späteren Zeitpunkt, tritt die Verordnung am 31. Dezember des dritten auf die Veröffentlichung des technischen Datenstandards nach § 21 Abs. 3 folgenden Jahres in Kraft.**“*

C. Ergänzende Hinweise

I. Beweiskraft der Buchführung

Nach Inkrafttreten der DSFinVBV drohen erhebliche Rechtsfolgen bei fehlerhafter Datenbereitstellung. § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO begrenzt dann die Beweiskraft der Buchführung. In der Folge kann § 162 Abs. 2 Satz 2 AO eine Schätzung eröffnen.

Der DStV hält diese Rechtsfolge für nicht gerechtfertigt. Die technische Form des Datenexports darf die Beweiskraft der Buchführung nicht derart prägen. Maßstab müssen weiterhin die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bleiben. Der BFH (BFH-Urteil vom 09.08.1991, Az.

III R 129/85, BStBl. 1992 II, S. 55) legt an die Verwerfung einer formell ordnungsgemäßen Buchführung hohe Anforderungen. Danach braucht es Anhaltspunkte für eine materielle Unrichtigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Technische Schnittstellenmängel erfüllen diesen Maßstab nicht.

Eine Gleichsetzung technischer Exportfehler mit schwerwiegenden Buchführungsmängeln ist unverhältnismäßig. Dies gilt besonders bei anderweitig nachvollziehbaren Daten. Herkömmlicher Z3-Zugriff, alternative Exporte, Belege oder Verfahrensdokumentationen können die sachliche Richtigkeit belegen. Zudem fehlt der Regelung die nötige Bestimmtheit. Unklar bleibt, ob schon kleine Formatabweichungen, einzelne fehlende Felder oder Exportfehler ausreichen. Ebenso offen bleibt, ob Steuerpflichtige einen fehlerhaften Erstexport nachbessern dürfen.

Petition: Wenngleich diese Diskussion nicht Gegenstand des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist, weist der DStV ausdrücklich darauf hin, dass er die sich oben ausgeführten, ergebenden Rechtsfolgen scharf kritisiert. Aus seiner Sicht sollte § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO gestrichen werden.

II. Härtefallregelung für Altsysteme

Nach dem Entwurf sollen Datenverarbeitungssysteme eine einheitliche digitale Schnittstelle vorhalten. Dies kann auch Vor- und Nebensysteme mit steuerlich relevanten Daten betreffen.

In der Praxis nutzen Unternehmen häufig ältere Vor- oder Nebensysteme. Für diese Systeme bieten Hersteller teils keinen Support und keine Updates mehr an. Eine nachträgliche DSFinVBV-Schnittstelle lässt sich dann oft nicht realistisch umsetzen. Dies betrifft besonders gewachsene Systemlandschaften, branchenspezifische Vorsysteme und individuell angepasste Anwendungen. Ein Austausch allein für Zwecke der DSFinVBV kann unverhältnismäßige Kosten verursachen.

Maßgeblich muss bleiben, ob die steuerlich relevanten Daten vollständig, lesbar, maschinell auswertbar oder jedenfalls in anderer geeigneter Weise nachvollziehbar bereitgestellt werden können.

Petition: Der DStV spricht sich für eine ausdrückliche Härtefallregelung für Altsysteme aus. Als Altsysteme sollten dabei Systeme ohne Hersteller-Support und ohne Update-Möglichkeit gelten. Gleiches sollte bei technisch oder wirtschaftlich unzumutbarer Nachrüstung gelten.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
